

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Steuern

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **233 (1954)**

PDF erstellt am: **25.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-375498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nahverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nah- und Fernverkehr) 30 Rp., uneingeschrieben.

Warenmuster: Gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp., 500 bis 1000 g 25 Rp.

b) **Drucksachen zur Ansicht (zus. für Hin- u. Rückweg):** Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp., über 500—1000 g 30 Rp.

c) **Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.):** Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 g bis 2½ kg 30 Rp., über 2½ bis 4 kg 50 Rp.

Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

Postkarten: Einfache 10 Rp., doppelte mit Antwort 20 Rp.

Einschreibgebühr 20 Rp. Die Einschreibung ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. *Maximal-Entschädigung* im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — *Reklamationsfrist 1 Jahr.*

Eilbotengebühr: 1 kg bis 1½ km 80 Rp., über 1½ km 40 Rp. mehr per ½ km, über 1 kg bis 1½ km 1 Fr., jeder weitere ½ km 50 Rp. mehr.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 10 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 1000 Fr. 20 Rp., über Fr. 1000—2000 Fr. 3.—.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10 000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10 000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20—100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für telegr. Postanweisungen (Höchstbetrag 3000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen bis 20 Fr. 5 Rp., über 20—100 Fr. 10 Rp., über 100—200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100—500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Übertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland)

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g franko 40 Rp., unfrankiert 80 Rp., für je weitere 20 g franko 25 Rp. mehr.

Im *Grenzkreis* (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Österreich 25 Rp. für je 20 g oder Bruchteile von 20 g.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Österreich 15 Rp. — (Privatpostkarten *zulässig* wie oben): Einfache 25 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 50 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Je 50 g 10 Rp., mindest. 20 Rp.; Höchstgewicht 500 g.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 40 Rp.

Drucksachen (bis 3000 g) für je 50 g 10 Rp.; für Bücher bis 5 kg für je 50 g 5 Rp.

Über die Dimensionen geben die Poststellen Auskunft.

Einschreibgebühr 40 Rp. Einschreibung für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust eingeschriebener Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 50 Fr. — **Empfangsschein** (für eingeschriebene Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Eilgebühr** 80 Rp. — Für Briefpostgegenstände **Rückscheingebühr** 40 Rp.

Einzugsmandate, Versandgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Einschreibgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 40 Rp., über 20—50 Fr. 50 Rp., über 50—100 Fr. 70 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1.10, über 200—300 Fr. 1.50, über 300—400 Fr. 1.90, von 400—500 Fr. 2.30, über 500—1000 Fr. 2.80. — Höchstbetrag und Umrechnungskurse sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz

a) Gewichtstaxen

Bis 250 g	Fr. —.30
über 250 g bis 1 kg «	— .40
« 1 kg bis 2½ kg «	— .60
« 2½ kg bis 5 kg «	— .90
« 5 kg bis 7½ kg «	1.20
« 7½ kg bis 10 kg «	1.50
« 10 kg bis 15 kg «	2.—

Unfrankiert 30 Rp. mehr; auf Sperrgutsendungen Zuschlag gleich 20 Prozent.

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 Fr. bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe *müssen versiegelt sein.*

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigen, 25 Rp.

TELEGRAPHEN-TAXEN

Wortarif, Aufrundung auf 5 Rp.

Schweiz (inklusive Liechtenstein):	Wort-taxe		Wort-taxe
	Rp.		Rp.
Erste 15 Wörter	125	Jugoslawien . . .	34
Jedes weit. Wort	5	Tschechoslowakei .	28
Deutschland . . .	23	Bulgarien	42
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika; Saar . . .	24	Schweden	30
Italien	25	Norwegen	39
Ungarn	34	Türkei	59
Belgien	30	Rußland	68
Niederlande . . .	30	Griech'land Kont.	42
Luxemburg	29	Albanien	42
Dänemark	30	Malta	46
Großbritannien u. Nordirland	34	Polen	35
Freistaat Irland . .	44	Algier	36
Spanien	34	Marokko (Tanger)	62
Portugal	39	span. Zone	53
Rumänien	42	Tunis	36
		Gibraltar	35
		Finnland	42
		Vatikanstaat . . .	27

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirkes liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.